

# Der Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming

---



**ANFRAGE**

**5-3427/18-KT**

für die **ö f f e n t l i c h e** Sitzung

**Kreistag**

**26.02.2018**

**Einreicher:** Herr Dirk Steinhausen, CDU-Kreistagsfraktion Teltow-Fläming

**Betr.:** Illegal genutzte Lackieranlage mit Wissen der Kreisverwaltung?

**Sachverhalt:**

Nach bestätigten Informationen befindet sich auf der Berliner Straße 45 in Großbeeren eine nicht genehmigte Lackieranlage. Bauantrag wurde wohl bereits vor einigen Jahren gestellt, jedoch soll der kreislichen Bauaufsicht dieser illegale Zustand bereits seit mindestens 18 Monaten bekannt sein. Lackieranlage unterliegen bestimmten umweltbedingten Genehmigungsverfahren und müssen so gebaut werden, dass keine Fremdstoffe in das Erdreich und/ oder in das Grundwasser gelangen können. Direkt an das Grundstück schließt sich das Landschaftsschutzgebiet „Lilograben“ an.

Nach der 31. Bundesimmissionsschutzverordnung sind Lackieranlagen anzeigepflichtig, wenn bestimmte Schwellenwerte für den Verbrauch flüchtiger organischer Lösemittel (VOC) überschritten werden. Anlagen, die schädliche Umwelteinwirkungen hervorrufen können oder in anderer Weise die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft gefährden, bedürfen einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes. Unabhängig von Anzeigepflicht und Genehmigungsbedürftigkeit nach 4. bzw. 31. BImSchV können Lacklager, Farbversorgungsräume und Nassauswaschungen mit wassergefährdenden Stoffen nach dem Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen einer Eignungsfeststellung oder Anzeigepflicht unterliegen. Da es ja kein Lager gab, wurde ein 20Fuss-Container auf die Wiese gestellt, direkt am Landschaftsschutzgebiet. Inzwischen steht hier ein offener Müllcontainer. Anlieger sprechen von einer Geruchsbelästigung, die merkbar gestiegen ist und auch hier lässt sich vermuten, dass diese Nutzung über den erlaubten Grenzwerten liegt. (Bild1)

Zahlreiche Fahrzeuge (Siehe Bild2) wurden dort gewaschen, ohne dass es dafür einen entsprechenden Abscheider gibt, und es lässt sich vermuten, dass das Brauchwasser in den Lilograben abfließt. Darüber hinaus werden auf dem Gartenland (Außenbereich) Kraftfahrzeugen geparkt, inzwischen eine beträchtliche Anzahl. (Bild3)

Damit stellt sich nun nicht nur die Frage der Zulässigkeit dieser Anlage, sondern auch nach Konsequenzen für ein mögliches Fehlverhalten der zuständigen Fachbehörde.

Ich frage die Kreisverwaltung:

- 1.) Ist die Lackieranlage gemäß den geltenden rechtlichen Bestimmungen genehmigt worden?
- 2.) Wann war Eingang der Baugenehmigung und wann erfolgten auf Grund der Bürgerbeschwerden Ortsbegehungen?
- 3.) Wann erlangte der Landkreis Kenntnis von der bereits illegalen Inbetriebnahme?
- 4.) Wie wird die Unversehrtheit des Landschaftsschutzgebietes Lilograben direkt hinter diesem Grundstück sichergestellt?
- 5.) Liegt eine Gefährdung des Grundwassers durch die derzeitige Nutzung vor?
- 6.) Gibt es ordnungsrechtliche oder strafrechtliche Maßnahmen gegen die illegale Nutzung?
- 7.) Nach gültiger Rechtsprechung ist eine bauplanungsrechtliche Zulässigkeit nach § 34 BauGB nicht gegeben, da sich das Vorhaben nach seiner Art der baulichen Nutzung nicht in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt. Auf welcher Rechtsgrundlage soll hier ein Bauantrag positiv beschieden werden?
- 8.) Anlieger haben mehrfach dem Landkreis die Nutzung der Lackieranlage zur Kenntnis gebracht. Wie geht die Kreisverwaltung mit Bürgerbeschwerden um?

Luckenwalde, 12. Januar 2018

Dirk Steinhausen  
CDU-Kreistagsfraktion Teltow-Fläming

**Anlagen:**

Bild1



Bild 2



Bild 3

